

## **Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für die Friedhöfe Meerane und Seiferitz der Ev. - Luth. Kirchgemeinde St. Martin Meerane-Waldsachsen**

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Martin Meerane-Waldsachsen die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe in Meerane und Seiferitz und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung,
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte,
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung,
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Bestehende Verpflichtungen zur Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Es besteht die Möglichkeit, den verbleibenden Betrag bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit als einmaligen Betrag zu entrichten.

### **§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren**

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### **§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Gebührentarif

### A. Benutzungsgebühren

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

In den Benutzungsgebühren unter 1.1 bis 2.3 sind zusätzlich die jeweiligen Friedhofsunterhaltungskosten bis zum Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit enthalten.

##### **1. Reihengrabstätten**

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	924,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	1.240,00 €

##### **2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)**

2.1	für Sargbestattungen	
2.1.1	Einzelstelle	1.298,00 €
2.1.2	Doppelstelle	2.596,00 €
2.2	für Urnenbeisetzungen	
2.2.1	Einzelstelle (für zwei Urnen)	1.298,00 €
2.2.2	Pflegevereinfachtes Wahlgrab für Urnenbestattungen (alle Leistungen das Grab betreffend inklusive, ohne Grabmal)	4.020,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	64,90 €
	nach 2.1.2	129,80 €
	nach 2.2.1	64,90 €
	nach 2.2.2 Bei einer Nachlösung werden die Kosten für das Nutzungsrecht, die Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie der Unterhaltung der Grabstätte anteilig, die Beisetzungsgebühr in voller Höhe erhoben.	
2.4	Familiengrabstätten (Wahlgrabstätte) - Die Nutzungsgebühr berechnet sich nach der Grundfläche der Grabstelle	4,50 € je m <sup>2</sup> je Jahr
2.4.1	Für die Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Familiengrabstätten nach 2.4 gilt § IV.	

#### **II. Gebühren für die Bestattung:**

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	358,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	675,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	390,00 €

#### **III. Umbettungen, Ausbettungen**

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

#### **IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr für Nutzungsverhältnisse gemäß § 4 Absatz 4 der Friedhofsgebührenordnung beträgt 30,00 € pro Grablager.

#### **V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/ Aufbahrungsräume (jeweils inkl. Grunddekoration)**

1.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle pro Benutzung	185,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes mit Sarg, Dauer ca. 30 Min. pro Benutzung	50,00 €
3.	Benutzung des Aufbahrungsraumes vor der Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier mit musikalischer Umrahmung, Dauer ca. 15 Min. Trauerreden sind währenddessen nicht gestattet.	40,00 €
4.	Benutzung des Aufbahrungsraumes für Trauerfeiern mit 10 Sitzplätzen	95,00 €

## VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Beisetzung, Erstgestaltung, Grabmal, laufende Unterhaltung der bodendeckenden Grundbepflanzung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1.	Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
1.1.	für Sargbestattung	5.643,00 €
1.2.	für Urnenbestattung (ohne Grabmal)	3.956,00 €
1.3.	für Urnenbestattungen im Baumgemeinschaftsgrab	4.592,00 €
2.	Urnengemeinschaftsanlage (pro Beisetzung)	3.521,00 €

## B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	40,00 €
2.	entfällt	
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	40,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	nach § 8
5.	Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	2,50 €
6.	Umschreibung von Nutzungsrechten	10,00 €
7.	Streublumen für Urnenbeisetzungen (1 Tablett)	25,00 €
8.	Streublumen für Erdbestattung (1 Tablett)	45,00 €
9.	Urnenaufbewahrung pro Monat	8,00 €
10.	Orgelspiel bei katholischen Feiern	10,00 €
11.	Orgel- oder Techniknutzung	10,00 €
12.	Gesang	20,00 €
13.	Aushänge	39,00 €
14.	Zuschlag bei Belegung der Zweitstelle im Doppelgrab Erdbestattung	30,00 €

## § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem Amtsblatt der Stadt Meerane.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in der Friedhofsverwaltung und im Pfarramt.

## § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt am 01.01.2024 in Kraft. Künftige Änderungen treten jeweils nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.04.2021 außer Kraft.

Meerane, den 18.12.2023



Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Martin Meerane-Waldsachsen

S. Grimm, Vorsitzender

S. Lange, Mitglied

AZ: R 56513 Meerane-Waldsachsen

Chemnitz, 29.12.2023

## BESTÄTIGT



Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

Im Auftrag

Schwabe  
Sachbearbeiter